

Änderungsantrag

der Abgeordneten Detlef Baer (SPD-Fraktion), Danny Eichelbaum (CDU-Fraktion), Rainer Genilke (CDU-Fraktion), Klara Geywitz (SPD-Fraktion), Inka Gossmann-Reetz (SPD-Fraktion), Dr. Knut Große (CDU-Fraktion), Stefan Hein (fraktionslos), Ralf Holzschuher (SPD-Fraktion), Dierk Homeyer (CDU-Fraktion), Sören Kosanke (SPD-Fraktion), Simona Koß (SPD-Fraktion), Daniel Kurth (SPD-Fraktion), Sylvia Lehmann (SPD-Fraktion), Raik Nowka (CDU-Fraktion), Sven Petke (CDU-Fraktion), Carsten Preuß (Fraktion DIE LINKE), Dr. Jan Redmann (CDU-Fraktion), Holger Rupprecht (SPD-Fraktion), Heide Schinowsky (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Uwe Schmidt (SPD-Fraktion), Ingo Senftleben (CDU-Fraktion) und Axel Vogel (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zu:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften - Drucksache 6/7368 vom 13.09.2017

in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales, Drs. 6/9036

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 22 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

- a) In Doppelbuchstabe bb wird der Satz „Die Entnahme einer geringfügigen Menge der Totenasche ist zulässig, wenn dies dem schriftlich verfügbaren Wunsch der verstorbenen Person entspricht und der Verwendungszweck dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit nicht widerspricht.“ gestrichen.
- b) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

2. Nummer 35 Buchstabe a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 23 Absatz 5 und § 19 die Totenasche ganz oder teilweise der Beisetzung entzieht oder die Möglichkeit zur Entziehung vermittelt oder bei der Herstellung von Sachen verwendet oder die Möglichkeit zur Herstellung vermittelt,“.
- b) In Nummer 17 werden die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 6“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 5“ ersetzt.

Begründung:

Zu 1.)

a)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften sieht die Möglichkeit vor, der Urne eine geringfügige Menge Totenasche zu entnehmen, sofern dies dem schriftlich verfügten Wunsch der verstorbenen Person entspricht und der Verwendungszweck dem sittlichen Empfindungen der Allgemeinheit nicht widerspricht.

Es ist die Tendenz zu beobachten, dass die Totenasche dafür verwendet werden soll, sogenannte Diamanten und Erinnerungskristalle anzufertigen. Dabei bleibt völlig ungewiss, wie viele dieser Diamanten und Kristalle hergestellt und was mit denen in der weiteren Zukunft geschehen wird.

Selbst wenn angenommen wird, dass die Pflege des Andenkens Verstorbener sowie die Erinnerungskultur insgesamt einem Wandel unterliegt, wird die unkontrollierte „Weiterverarbeitung“ und ungehinderte Verbreitung der aus Totenasche hergestellter Gegenstände abgelehnt. Deshalb soll auch die Entnahme einer geringen Menge Totenasche nicht zulässig sein.

b)

Dies stellt eine Folgeänderung dar.

Zu 2.)

a)

Die Entnahme von Totenasche sowie die Verwendung zur Herstellung von Sachen sowie die Vermittlung der Möglichkeit hierzu stellt dann eine Ordnungswidrigkeit dar.

b)

Dies stellt eine Folgeänderung dar.